

Angelsport - Verein „Scheeben Wind“ e.V

Mitglied im Verband Deutscher
Sportfischer e.V. in Offenbach



Konto: Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.- Nr. 50051523

Satzung

**Des Angelsportvereins „Scheeben Wind“ e.V. Buxtehude
Gegründet : am 7.11.1931**

Inhalt :

A Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsarten
- § 8 Verbandsmitgliedschaften
- § 9 Jugendliche
- § 10 Beiträge
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

C Vereinsorgane

- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Vorstand
- § 15 Beisitzer
- § 16 Hauptversammlung
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Niederschriften
- § 19 Rechte der Gewässerwarte
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Fischereiaufseher
- § 22 Kassenführung
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Vorstandswahl

D Schlußbestimmungen

- § 25 Haftpflicht
- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Allgemeines
- § 28 Auflösung des Vereins

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein „ Scheeben Wind „ e.V. Buxtehude hat seinen Sitz in Buxtehude und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Buxtehude eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Förderung, Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge

§ 3 Aufgabe des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es den Satzungszweck zu verwirklichen, insbesondere durch:

- Schaffung von Möglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Pachtgewässern
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
- Förderung der Vereinsjugend

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seine Ziele unmittelbar und ausschließlich auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien zum Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

Der Verein hält sich von Tendenzen politischer, religiöser oder rassistischer Art frei.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der gewillt ist, die Fischwaid gemäß den Sportlichen Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sportfischer als Liebhaberei auszuüben, ohne daß diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist. Er muß im Besitz eines Sportfischerprüfungsausweises sein.

Dieses gilt nicht für passive oder fördernde Mitglieder.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Verpflichtung des Antragstellers auf die Satzung und Aushändigung des Sportfischerpasses.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie alle sonstigen allgemeingültigen Regelungen des Vereins an.

§ 7 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder können den Angelsport nach den Vereinsbestimmungen ausüben und auch in der Vereinsführung tätig sein. Passive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Angelsport nicht ausüben, jedoch geldliche und/oder andere Leistungen für den Verein erbringen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein in besonderem Maße gedient oder gefördert haben. Sie können durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden. Passiven, fördernden- und Ehrenmitgliedern können durch Vorstandsbeschluß einzelne Rechte der Satzung zugesprochen werden.

§ 8 Verbandsmitgliedschaften

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied allen Verbänden oder sonstigen übergeordneten Vereinigungen an, denen sich der Verein angeschlossen hat. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diese Mitgliedschaften automatisch.

§ 9 Jugendliche

Jugendliche vom Beginn des 14. Bis zum Beginn des 18. Lebensjahres werden in die Jugendgruppe aufgenommen. Sie können bei Beginn des 18. Lebensjahres durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand die Vollmitgliedschaft erwerben.

§ 10 Beiträge

- a. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31.3. jeden Jahres. Neue Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
- b. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Aufnahmegebühr wird von der Jahreshaupt-Versammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt.
- c. Die Festsetzung von Sondergebühren (Umlagen usw.) kann vom Vorstand vorgeschlagen werden, muß jedoch von den unter b. angegebenen Versammlungen genehmigt werden.
- d. Passive, fördernde- und Ehrenmitglieder erbringen Leistungen die auf den Hauptversammlungen beschlossen werden.
- e. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall den Beitrag ermäßigen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der fischereirechtlichen sowie der vereinsinternen Bestimmungen und der Satzung verpflichtet. Sie sind berechtigt, die Gewässer, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht, dabei ist eine Stellvertretung jedoch nicht zugelassen.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß
- b. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß schriftlich bis zum 30. September beim 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden.
- c. Der Ausschluß erfolgt wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen hat
 - unehrenhaftes Verhalten außerhalb oder innerhalb des Vereins erkennen läßt
 - den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
 - sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen im Zusammenhang mit dem Fischereirecht strafbar gemacht hat oder andere dazu anstiftet bzw. sie duldet
 - die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. Verkauf oder Tausch der Beute, Pachtung von Vereinsgewässer betreibt die von ihm zur Wiederpacht vorgesehen sind
 - den Jahresbeitrag nicht bis zum 31.3. des laufenden Jahres entrichtet hat
- d. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb Vereins oder des Verbandes wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch den erweiterten Vorstand. Schriftform ist erforderlich. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, einen schriftlichen Einspruch beim Ehrenrat einzureichen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruht die Mitgliedschaft. Mit Wirksamwerden des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte. Es hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

- e. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die vom Verein ausgehändigten Papiere sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zurückzugeben. Erst nach Erfüllung dieser Verpflichtung entfällt die Beitragspflicht.

C Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Haupt- oder außerordentliche Hauptversammlung und
- der Ehrenrat

§ 14 Vorstand

der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der geschäftsführende Vorstand
- die Gewässerwarte
- der Sportwart
- der Jugendwart und Vertreter
- der Pressewart
- die amtlichen Fischereiaufseher
- der Festausschuß für die Dauer seiner Tätigkeit

sowie sonstige Mitglieder bei Bedarf

- nach Wahl durch die Mitgliederversammlung oder
- kommissarisch durch Vorstandsbeschluß

Sofern in dieser Satzung der Begriff Vorstand verwendet wurde, ist stets der erweiterte Vorstand gemeint.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle haben die Pflicht den Vorsitzenden nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und kontrollieren die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens

- ein Vorsitzender sowie
- drei andere Vorstandsmitglieder

anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 15 Beisitzer

Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gewählten dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben. Die Amtszeit dauert vier Jahre. Es ist die Aufgabe der Beisitzer, im Auftrage der Mitglieder an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen und hier die Mitgliederinteressen zu vertreten. Auf Verlangen der Hauptversammlung sind sie dieser, zu einzelnen Themen, berichtspflichtig. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht, aber ein Beratungsrecht.

§ 16 Hauptversammlung

a Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden (Datum Poststempel).

b Die Hauptversammlung beschließt über

- die Genehmigung des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Beitragsänderungen
- andere finanzielle Leistungen durch Mitglieder oder Bewerber für die Mitgliedschaft
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins und sie führt Neuwahlen durch.

c Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Kalendertage vor Versammlungstermin, schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.

d Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn

- der geschäftsführende Vorstand es für nötig erachtet
- der erweiterte Vorstand es beschließt
- mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt.

e Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, ersatzweise der jeweilige Leiter der Versammlung.

f Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Vorstand bindend.

g Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Gesamtzahl der erschienenen Mitglieder mehr als doppelt so groß ist wie die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Mitgliederversammlung

Pro Quartal des Geschäftsjahres soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Dabei können Hauptversammlungen angerechnet werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind

- allgemeine Informationen
- Erfahrungsaustausch
- Hinweise an Mitglieder über Änderungen von Gesetzen und Verordnungen
- Diskussion von Problemen mit dem Ziel, Abhilfe zu schaffen.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn im Verlauf der Versammlung mündliche Anträge gestellt werden und die zu beschließenden Anträge nicht Gegenstand einer Hauptversammlung sind.

§ 18 Niederschriften

Über jede Haupt- oder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie gibt im wesentlichen den Inhalt der Versammlung wieder. Insbesondere sind aufzuzeichnen

- Inhalt der Einladung
- Abstimmungsergebnisse
- Beschlüsse und
- Anträge

Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und aktenkundig zu verwahren. Auf der folgenden Versammlung ist sie zu verlesen.

§ 19 Rechte der Gewässerwarte

In Fragen der Gewässerbewirtschaftung haben die Gewässerwarte, lt. § 54 des Nieders. Fischereigesetzes (Ausführungsbestimmungen), ein Einspruchsrecht.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat vertritt die Hauptversammlung in allen Ehrensachen.

Jedem Mitglied steht es frei den Ehrenrat anzurufen, wenn

- der Vorstand eine befristete Disziplinarmaßnahme (Angelsperre usw.) ausgesprochen hat
- der Vereinsausschluß ausgesprochen wurde
- in einer die Ausübung des Angelsports betreffenden, oder
- den Verein bzw. die Mitgliedschaft im Verein betreffenden Streitigkeit, auch gemeinsam mit dem Vorstand, keine Lösung gefunden werden konnte.

Die Entscheidung des Ehrenrates sind für alle Parteien unwiderruflich und endgültig.

Dem Ehrenrat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Amtszeit dauert 4 Jahre.

§ 21 Fischereiaufseher

Die Vereinsfischereiaufseher haben das Recht und die Pflicht, Ausweis, Fangbuch und Fang zu kontrollieren.

Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen. Die Amtszeit dauert 4 Jahre.

Die amtlichen Fischereiaufseher haben erweiterte Befugnisse, die sich aus den § 56 Abs. 3 des Nieders. Fischereigesetzes ergeben.

§ 22 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein: a Zweck der Zahlung und b Tag der Zahlung.

Zahlungen über 250,-- DM sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie von einem Vorsitzenden angewiesen wurden. Die Kasse ist monatlich abzuschließen und vierteljährlich dem Vorsitzenden, bei Ortsabwesenheit seinem Vertreter vorzulegen. Der Jahresabschluß wird von den Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung kontrolliert und abgezeichnet.

Einer der Prüfer hat das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 23 Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei sachkundige Mitglieder zu Kassenprüfern gewählt.

Diese dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben. Die Wahl gilt für 4 Jahre. Ihre Aufgaben sind

- die jährliche Prüfung der Geldbestände
- die jährliche Prüfung der Sachwertbestände, z.B. Abzeichen, Plaketten
- die Jährliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben an Hand der Belege
- die Durchführung von außerordentlichen Prüfungen zur selben Sache.

§ 24 Vorstandswahl

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Amtsperiode für alle Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem Mitglied des Ehrenrates geleitet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand

- nach eigener Entscheidung ein Mitglied, höchstens für die Dauer von einem halben Jahr, mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen oder
- zur Nachwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Bei Ausscheiden des 1. Oder 2. Vorsitzenden muß innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder kann in pauschaler Form erfolgen.

D Schlußbestimmungen

§ 25 Haftpflicht

Für die bei der Ausübung des Angelsports entstehenden Schäden und Sachverluste, sei es auf Sportanlagen, am Gewässer oder Räumen des Vereins, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 26 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung muß aus der Einladung klar ersichtlich sein. Eine Satzungsänderung wird gültig wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 27 Allgemeines

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Tagesordnung müssen der Antrag auf Auflösung und die beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein.

Zur Beschlußfassung ist in diesem Sinne eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, dem Landkreis Stade zu.

Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.